

SATZUNG DES LUFTSPORTCLUB DILLINGEN / SAAR e.V.

Der Luftsportclub Dillingen/Saar e.V., nachstehend LSC Dillingen oder Verein genannt, ist ein Luftsportverein. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig von körperlicher, seelischer oder sexueller Art, entschieden entgegen. Der LSC Dillingen wirkt insbesondere präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch an seinen Mitgliedern mit besonderem Fokus auf Schutzbefohlene. Alle bekannt gewordenen Fälle sowie vorsätzlich falsche Anschuldigungen werden geahndet. Er tritt auch für einen humanen, manipulationsfreien und dopingfreien Sport ein und erkennt die Bestimmungen des Anti-Doping-Code der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) an. Der LSC Dillingen steht für die Chancengleichheit aller Geschlechter und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden. Der LSC Dillingen berücksichtigt im Bereich des Luftsports die Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und des Klimaschutzes. Der LSC Dillingen tritt für eine gute Vereinsführung nach der good governance-Richtlinie ein sowie für Integration und Inklusion.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz	<u>2</u>
§ 2 Verbandszugehörigkeit	<u>2</u>
§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit	<u>2</u>
§ 4 Aufgaben des LSC Dillingen	<u>2</u>
§ 5 Organe	<u>2</u>
§ 6 Mitgliederversammlung	<u>3</u>
§ 7 Vorstand	<u>4</u>
§ 8 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende	<u>6</u>
§ 9 Schatzmeister	<u>6</u>
§ 10 Schriftführer	<u>6</u>
§ 11 Sportfachgruppen	<u>6</u>
§ 12 Vereinsausschuss	<u>6</u>
§ 13 Formen der Mitgliedschaft	<u>7</u>
§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft	<u>8</u>
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft	<u>8</u>
§ 16 Pflichten und Rechte der Mitglieder	<u>8</u>
§ 17 Misstrauen gegen Organe und deren Mitglieder	<u>9</u>
§ 18 Vereinssanktionen	<u>9</u>
§ 19 Prävention gegen sexualisierte Gewalt	<u>10</u>
§ 20 Geschäftsjahr	<u>10</u>
§ 21 Beiträge und Gebühren	<u>10</u>
§ 22 Schadensfond	<u>11</u>
§ 23 Datenschutz	<u>11</u>
§ 24 Satzungsänderungen	<u>11</u>
§ 25 Auflösung des LSC Dillingen	<u>11</u>
§ 26 Gesetzliche Bestimmungen	<u>12</u>
§ 27 Rechtsgültigkeit	<u>12</u>

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Luftsportclub Dillingen/Saar e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66763 Dillingen, Haienbachweg 12.
3. Die Postanschrift lautet Postfach 1551, 66748 Dillingen.
4. Tag der Gründung ist der 28. August 1965.
5. Der LSC Dillingen ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis unter der Nummer VR 619 eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der LSC Dillingen ist aktuell Mitglied im Aero-Vereins Saar e.V., dessen Satzung ergänzend und sinngemäß anzuwenden ist.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der LSC Dillingen ist eine Vereinigung von Personen, die den Luftsport ausüben oder fördern.
2. Der LSC Dillingen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 57 der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Luftsportes.
3. Der LSC Dillingen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des LSC Dillingen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LSC Dillingen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der LSC Dillingen ist konfessionell und politisch neutral. Innerhalb des LSC Dillingen ist keinerlei militärische, militärähnliche oder parteipolitische Betätigung gestattet.

§ 4 Aufgaben des LSC Dillingen

1. Aufgabe des LSC Dillingen ist es, den Mitgliedern die Ausübung der bezweckten, luftsportlichen Betätigung zu ermöglichen und zu gewährleisten und für die dazu notwendigen Voraussetzungen und Grundlagen zu sorgen, insbesondere durch:
 - a) Anschaffung oder Bau, Bereitstellung und Betrieb von Geräten und Hilfseinrichtungen, sowie deren Wartung.
 - b) Unterhaltung eines Fluggeländes
 - c) Gewährleistung eines nach Möglichkeit regelmäßigen, geordneten und sicheren Flugbetriebes
 - d) Durchführung der fliegerischen Aus- und Weiterbildung
 - e) Nach Möglichkeit die Beteiligung an lokalen, regionalen und überregionalen Sport- und Leistungswettbewerben.
2. Förderung und Verbreitung des Luftfahrt- und Luftsportgedankens.
3. Besondere Aufgaben des LSC Dillingen sind:
 - a) Förderung der Jugend im Sinne des Sportgeistes und der Fliegerfreundschaft.
 - b) Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen luftsportlichen Vereinigungen und Organisationen.

§ 5 Organe

Organe des LSC Dillingen sind:

1. Mitgliederversammlung, als oberstes Organ
2. Vorstand
3. Sportfachgruppen
4. Vereinsausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung des LSC Dillingen findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

2. Einberufung

Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 3 aktiven Mitgliedern einberufen werden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Zu Versammlungen, auf denen Beschlüsse gefasst werden sollen, hat der Vorsitzende oder der Schriftführer in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die aktiven Mitglieder einzuladen.

3. Protokoll

Der Schriftführer führt ein Protokoll der Versammlung. Der Inhalt des Protokolls ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Es enthält insbesondere die Anträge und Beschlüsse. Das Protokoll wird in der endgültigen Fassung vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, unterzeichnet.

4. Rechenschaftsbericht

In einer Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.

5. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer in geheimer Wahl. Von der Mitgliederversammlung sind für die jährliche Prüfung der Finanzlage zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alternativ kann ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt werden. Der von den Kassenprüfern unterschriebene Prüfungsbericht oder der vom Wirtschaftsprüfer erstellte und unterschriebene Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von einem der Kassenprüfer vorzutragen.

6. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung einer Versammlung sind schriftlich mindestens 7 Tage vor Beginn der anberaumten Versammlung dem Vorstand einzureichen.

7. Beschlussfähigkeit der Versammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Eine Versammlung ist jedoch beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder ihre Verhinderung, an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich mitgeteilt haben. Die schriftlichen Erklärungen müssen zu Beginn der Versammlung vorliegen. Sie sind vom Schriftführer oder Protokollführer zu nummerieren und der Niederschrift über die Versammlung beizufügen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung unter Berücksichtigung von §6, Ziffer 2 einzuberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

8. Beschlüsse und Niederschriften

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst, es sei denn, dass Beschlussunfähigkeit vorliegt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind vom Vorstand, der für die Durchführung verantwortlich ist, aufzubewahren.

9. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist, wer als aktives Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht "vorläufiges Mitglied" ist und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Passive oder fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

10. Art der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall als Präsenzveranstaltung statt.

b) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Online- oder Hybrid- Veranstaltung abgehalten werden.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

a) 1. Vorsitzender

b) 2. Vorsitzender

c) Schatzmeister

d) Schriftführer

e) Vorsitzende der Sportfachgruppen

f) Je einem Jugendleiter pro Sportfachgruppe

g) Weiteren, von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu berufenen, Funktionsträgern, gemäß §7, Ziffer 3.

h) Sicherheits- und Umweltbeauftragter beraten den Vorstand und können nicht Teil des Vorstands sein.

2. Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Funktionsträger

Der Vorstand kann nach Bedarf durch Mehrheitsbeschluss Ämter für Funktionsträger benennen oder auflösen. Die einzelnen Ämter werden in der Geschäftsordnung des Vorstands dokumentiert. Vorstandsbeschlüsse über besondere Aufgabengebiete sind nur nach Anhören des zuständigen Funktionsträgers möglich.

4. Wahl des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

6. Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen der Sportfachgruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Jugendleiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandmitglieder der Sportfachgruppen erfolgt gemäß Geschäfts- / Wahlordnung der jeweiligen Sportfachgruppe.

7. Der LSC Dillingen besitzt folgende Sportfachgruppen:

a) Segelflug/Ultraleichtflug

b) Modellflug

Sportfachgruppen können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst werden. Die Sportfachgruppen können sich eine eigene Geschäfts-, Wahl- und Gebührenordnung geben.

8. Passives Wahlrecht zum Vorstand

Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden sollen, müssen:

- a) vor ihrer Wahl dem LSC Dillingen mindestens 12 Monate als aktives Mitglied, nach ihrer Anwartschaftszeit angehören.
- b) über eine ausreichende fliegerische Erfahrung verfügen.

9. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während ihrer Amtsperiode

Scheiden der Vorsitzende, der Schatzmeister oder andere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen von den zuständigen Organen Neuwahlen durchgeführt werden.

10. Abberufung von Vorstandsmitgliedern:

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer Versammlung der Sportfachgruppe. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen, der innerhalb der gesetzlichen Fristen die Mitgliederversammlung so einzuberufen hat, dass eine Neuwahl des Vorstandsmitgliedes innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen kann.

11. Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine eigene, nach demokratischen Ordnungsprinzipien ausgerichtete Geschäftsordnung, nimmt die Verteilung der vorstandsinternen Aufgabengebiete vor und benennt die Funktionsträger gemäß §7, Ziffer 3.

12. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit von nur drei Vorstandsmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.
- b) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Gäste können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt im Sinne einer Willensbildung des Vorstandes.
- c) Bei Beschlüssen, die die Sportfachgruppen betreffen, ist die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder der betroffenen Sportfachgruppe Pflicht.

13. Pflichten der Vorstandsmitglieder

- a) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- b) Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des LSC Dillingen und seiner Mitglieder nach Maßgabe der §§ 3+4 auszuüben. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

14. Für schriftliche Willenserklärungen des LSC Dillingen sind mindestens 2 Unterschriften der 3 Mitglieder des Vorstands gem. §26 BGB erforderlich.

- a) Berühren schriftliche Willenserklärungen ein Aufgabengebiet einer Sportfachgruppe oder die Aufgaben eines Funktionsträgers (§7, Ziffer 3), so ist der Sichtvermerk (Handzeichen) des Funktionsträgers zweckmäßig. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den LSC Dillingen mit nicht mehr als 1.500.- € belasten, ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister selbständig befugt. Der Abschluss von allen Rechtsgeschäften, die den LSC Dillingen mit mehr als 1.500.- € belasten, bedarf der einfach mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes. Für Grundstücksverträge, Dienstverträge und für alle Rechtsgeschäfte, die den LSC Dillingen mit mehr als 7.500.- € verpflichten, ist die einfach mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

b) Zu den Pflichten der Vorstandsmitglieder gehört es, Stillschweigen über jene vorstandsinternen Angelegenheiten zu wahren, die im Interesse des LSC Dillingen nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen.

§ 8 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben folgende Aufgaben:

- a) Sie vertreten den LSC Dillingen gemäß § 7, Ziffer 2 nach innen und außen.
- b) Sie haben für die ordnungsgemäße Einladung zu den Mitgliederversammlungen zu sorgen.
- c) Sie leiten die Mitgliederversammlungen.
- d) Sie sorgen für eine Willensbildung im Vorstand im Sinne des LSC Dillingen, koordinieren die Vorstandsarbeit und sind für die Publizität der Vorstandsarbeit gegenüber den Mitgliedern verantwortlich.
- e) Sie haben den Kontakt zu allen Mitgliedern des LSC Dillingen im Sinne eines freundschaftlichen Zusammenhaltes zu fördern.

§ 9 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

- a) Er verwaltet die Kasse des LSC Dillingen und überwacht die jeweiligen Kassen der Sportfachgruppen, falls diese gesondert geführt werden.
- b) Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- c) Er ist für Erklärungen gegenüber dem Finanzamt verantwortlich.
- d) Er hat für die Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes zu sorgen.
- e) Er hat ein Vetorecht gegenüber Finanzbeschlüssen des Vorstandes.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:

- a) Er ist verantwortlich für die Abfassung von Sitzungsberichten, die die gefassten Beschlüsse enthalten müssen und die von den Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- b) Er sammelt den Schriftwechsel.
- c) Er verteilt die Post nach Aufgabenbereichen und die Einladungen zu Vorstandssitzungen.
- d) Er führt die Mitgliederlisten und die LSC Dillingen-Chronik.

§ 11 Sportfachgruppen

1. Jede Sportfachgruppe wird von den einzelnen Sportarten gemäß einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäfts- / Wahlordnung gebildet.
2. Die Vorsitzenden der Sportfachgruppen sind Mitglied im Vorstand.
3. Die Sportfachgruppen regeln ihre fachlichen und finanziellen Belange in Selbstverwaltung und geben sich ihre Geschäfts-/Wahlordnung selbst. Die Geschäfts-/Wahlordnung sowie deren Änderung unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss. Ein viertes Mitglied ersetzt im Falle der Befangen- oder Betroffenheit eines der drei Mitglieder, dieses Mitglied. Mitglieder des Vereinsausschusses können nicht in eigener Sache tätig werden und entscheiden. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Vereinsausschuss ist zuständig für:
 - a) Die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des LSC Dillingen in der Form eines Schiedsgerichtes.
 - b) Ehrenangelegenheiten in der Form eines Ehrengerichtes.

3. Der Vereinsausschuss tagt bei Anrufung. Dazu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, gerichtet an den 1. Vorsitzenden des LSC Dillingen, der den Antrag an den Vereinsausschuss unverzüglich weiterzuleiten hat. Bei der innerhalb von 14 Tagen anzuberaumenden Sitzung des Vereinsausschusses ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Ihm ist in geeigneter Form Gehör zu schenken. Nach Prüfung des Sachverhaltes entscheidet der Ausschuss endgültig und erteilt einen schriftlichen Bescheid an die Beteiligten. In den Fällen des Ausschlusses und der Maßregelung ist die Entscheidung des Vereinsausschusses bindend. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, über seine Sitzungen Protokoll zu führen.

§ 13 Formen der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. Vorläufige aktive Mitglieder

Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder während einer mindestens einjährigen Anwartschaftszeit. Während der Anwartschaftszeit sollen sie am Vereinsleben teilnehmen und damit die Gelegenheit wahrnehmen, über Ihre Neigungen und Eignung zu entscheiden. Sie sind während der Anwartschaftszeit nicht stimmberechtigt. Der Übergang zum Status des aktiven Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt üblicherweise per Akklamation. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordern, erfolgt die Abstimmung geheim.

2. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Luftsport des LSC Dillingen teilnehmen und dem Aero-Club Saar e.V. als aktive Mitglieder gemeldet sind.

Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

3. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die aktuell nicht aktiv am Luftsport teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Übergang vom Status des aktiven zum passiven Mitglied für das Folgejahr erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand, bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres.

Der Übergang vom Status des passiven zum aktiven Mitglied bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bereits gezahlte Aufnahmegebühren müssen nicht nochmals gezahlt werden.

4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Luftsport teilnehmen.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Umwandlung vom Status des aktiven zum fördernden Mitglied erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.

Ein förderndes Mitglied kann den Status des aktiven Mitglieds nicht direkt erlangen.

Um den Status des vorläufigen aktiven Mitglieds zu erlangen, ist die Zahlung der aktuellen Aufnahmegebühr verpflichtend.

5. Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich in besonderer Weise um das Bestehen und die Entwicklung des LSC Dillingen verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können auch Personen sein, die dem LSC Dillingen vorher nicht als Mitglied angehörten. Die Ehrung soll den Personen in angemessener Form angetragen werden.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit den entsprechenden Antragsformularen beim Vorstand beantragt werden. Jugendliche benötigen das schriftliche Einverständnis des/der Personensorgeberechtigten.
3. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Mitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die vorläufige Mitgliedschaft des Antragstellers ist den Mitgliedern des LSC Dillingen bekannt zu geben.
4. Über die Aufnahme eines vorläufigen Mitgliedes als aktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der mindestens 12-monatigen Anwartschaftszeit mit einfacher Stimmenmehrheit. Einwände gegen eine Aufnahme als aktives Mitglied sind der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung mitzuteilen.
5. Die Aufnahme als aktives Mitglied ist dem vorläufigen Mitglied mitzuteilen.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
7. Alle Mitglieder erkennen die Satzung und die zugehörigen Ordnungen als für sie bindend an.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Sie wird wirksam mit monatlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende. Danach ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Für die Dachorganisation gegebenenfalls nach dem Austrittsdatum anfallende Beiträge sind zu zahlen.

2. Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied ohne nähere Erklärung ein Jahr lang mit dem Mitgliedsbeitrag oder anderer Gebühren im Rückstand ist und auf vorherige, schriftliche Erinnerung nicht reagiert hat.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen bei:

Bekannt werden krimineller Delikte nach Verurteilung.

4. Tod

§ 16 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Eigentum des LSC Dillingen sorgfältig umzugehen. Bei Sachbeschädigungen ist Schadenersatz in einer vom Vorstand jeweils festzulegenden Höhe zu leisten. Eine Sonderregelung gilt für das Fluggerät, das gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Sportfachgruppe über die Erklärung zur Schadenübernahmeverpflichtung abgesichert ist.

2. Beiträge

Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge gemäß §21 verpflichtet.

3. Werkstattarbeit und andere Tätigkeiten

Mitglieder sind zur Werkstattarbeit oder Ableistung anderer Tätigkeiten verpflichtet, falls diese von der betreffenden Sportfachgruppe vorgeschrieben sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung der entsprechenden Sportfachgruppe.

4. Erstattung von Aufwendungen

Mitglieder, die mit ausdrücklichem Vorab-Auftrag durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister für den Verein notwendige Aufwendungen tätigen, haben Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen.

§ 17 Misstrauen gegen Organe und deren Mitglieder

1. Bei Bekanntwerden von Verfehlungen oder Handlungen, die gegen die Interessen des LSC Dillingen gerichtet sind, kann gegen Mitglieder des Vorstandes ein Misstrauensantrag gestellt werden. Als Verfehlungen oder Handlungen sind vor allem Verstöße gegen die Satzung, Missachtung oder Nichtdurchführung von Beschlüssen ohne triftigen Grund und Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen.

2. Der Misstrauensantrag muss schriftlich unter Darlegung der sachlichen Gründe an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden und von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder unterschrieben sein.

3. Der 1. Vorsitzende hat innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Antrag abgestimmt wird.

4. Wird einem Mitglied des Vorstandes das Misstrauen ausgesprochen, so hat dieses zurückzutreten. Die Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung werden die Aufgaben vom verbleibenden Vorstand übernommen. Hierzu kann zur Unterstützung des Vorstandes nach § 7, Ziffer 3 ein Funktionsträger bestimmt werden.

§ 18 Vereinssanktionen

1. Vereinssanktionen dienen der Sicherung der Einhaltung der Mitgliederpflichten.

2. Verstöße gegen Mitgliederpflichten sind:

a) Schwere Verstöße gegen die Satzung (z.B. gegen den Zweck und die Gemeinnützigkeit des Vereins)

b) Vereinsschädigendes Verhalten (siehe §18, Ziffer 6)

c) Schädigung des Ansehens des Vereins

d) Störung des Vereinsfriedens

e) Unehrenhaftes, unkameradschaftliches und unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

f) Verstoß gegen die Grundsätze der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und/oder falsche Anschuldigungen

g) Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen des Flugbetriebs und Gefährdung von Teilnehmern des Flugbetriebs (z.B. Teilnahme am Flugbetrieb unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen)

3. Sanktionen sind:

a) Rüge / Ermahnung

b) Verweis / Verwarnung

c) Suspendierung von Ämtern

d) Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen und/oder Teilnahme am Flugbetrieb

e) Ausschluss aus dem Verein (temporär oder vollständig)

4. Zusätzlich zu den genannten Sanktionen sind Geldstrafen von bis zu 5.000.- € möglich.

5. Diese Sanktionen sind zusätzlich zu sonstigen Ansprüchen oder zu gesetzlichen Strafen möglich.

6. Vereinsschädigendes Verhalten

Dazu zählen:

- a) Grobe Satzungsverstöße oder Verstöße gegen die Vereinsordnungen
- b) Beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten
z.B. trotz Mahnung keine Zahlung von Beiträgen oder Gebühren
- c) Verleumdung von Vereinsmitgliedern
- d) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- e) Erhebliche Pflichtverletzungen von Organ-Mitgliedern
- f) Handlungen, die in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderlaufen
- g) Missbrauch oder grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum oder Eigentum Dritter
- h) Konsum illegaler Drogen auf dem Vereinsgelände

7. Vor dem Aussprechen von Sanktionen muss dem betroffenen Mitglied Zeit und Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden vor der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss Zeit und Gelegenheit zur Anhörung vor der Mitgliederversammlung gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

8. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- a) falls nach 2-maliger Mahnung ausstehende Beiträge und Gebühren innerhalb einer angemessenen Frist nicht beglichen wurden.
- b) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung, nachdem der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss dieses Mitgliedes vorgeschlagen hat.
Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung muss dem betroffenen Mitglied Zeit und Gelegenheit zur Anhörung vor der Mitgliederversammlung gegeben werden.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig

§ 19 Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der LSC Dillingen wirkt präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch an seinen Mitgliedern mit besonderem Fokus auf Schutzbefohlene.
2. Alle bekannt gewordenen Fälle, sowie vorsätzlich falsche Anschuldigungen werden nach § 18 geahndet.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 21 Beiträge und Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten und werden per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine angemessene Stundung gewähren.

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden in Gebührenordnungen geregelt. Über die Gebührenordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Sportfachgruppe.

b) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 15 während des Geschäftsjahres, erfolgt anteilige Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrages.

c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Gebühren

a) Die Gebühren werden in Gebührenordnungen geregelt. Über die Gebührenordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Sportfachgruppe.

b) Zu Beginn der Anwartschaftszeit ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

c) Aufnahmegebühren werden in Gebührenordnungen geregelt. Über die Gebührenordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Sportfachgruppe.

d) Die Aufnahmegebühr wird zurückerstattet, falls die Aufnahme nach § 14, Ziffer 6 abgelehnt wurde oder wenn sich herausstellt, dass das vorläufige Mitglied für eine Flugausbildung ungeeignet ist.

3. Verpflichtungen und Verbindlichkeiten

Der LSC Dillingen hat auf Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Mitgliedes wie z.B. Flug-, oder Betriebsgebühren nach Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 15, Ziffer 1-4 einen Rechtsanspruch.

§ 22 Schadensfond

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere für Aufwendungen, die zur Beseitigung von Unfallschäden an vereinseigenen Luftfahrzeugen, zur Ersatzanschaffung an Stelle unfallbeschädigter Luftfahrzeuge oder anderen Gegenständen zur Ausübung der jeweiligen Luftsportart des Vereins erforderlich werden, unterhält der Verein einen Schadensfond je Luftsportart in der Form einer Rücklage, die getrennt vom sonstigen Vermögen des Vereines gehalten wird. Sobald eine Sportfachgruppe vereinseigene Flugzeuge besitzt, muss ein Schadensfond eingerichtet werden. Die Ansammlung und Verwendung der Mittel des Schadensfonds richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Vereinsmitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft, unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet und gespeichert. Sie werden nicht ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Gegen solche Beschlüsse kann von den Mitgliedern schriftlichen Widerspruch eingelegt werden.

2. Bestimmte Daten jedes Vereinsmitglieds müssen an die entsprechenden Landesverbände weitergegeben werden. Diese Verbände zeichnen für die Einhaltung des Datenschutzes eigenverantwortlich.

3. Jedes Mitglied kann gegen die Weitergabe seiner eigenen Daten Widerspruch einlegen.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 25 Auflösung des LSC Dillingen

1. Eine Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4

Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der unter § 25, Ziffer 1 genannten Auflösungsversammlung.

3. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren. Das nach Abschluss der Liquidation, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt an das für Vereinssport zuständige Ministerium, mit der Auflage, es bis zu der im Gesetz festgelegten Frist treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten.

4. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das für Vereinssport zuständige Ministerium berechtigt, das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, dem Luftsport zugutekommende Zwecke zu verwenden.

§23. Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§24. Rechtsgültigkeit

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des LSC Dillingen vom 20. 10. 2023 beschlossen erfährt ihre Gültigkeit mit der Eintragung beim Amtsgericht.

Jörg Theobald

1. Vorsitzender

Hanno Thielen

2. Vorsitzender

Dr. Marcel Otto

Schatzmeister